

## Aus der Begründung zum Rabattgesetz

Das Reichswirtschaftsministerium veröffentlichte am 5. Dezember 1933 im „Deutschen Reichsanzeiger“ eine ausführliche Begründung zum Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933<sup>1)</sup>.

Danach ist grundsätzlich gegen den Preisnachlaß als Wettbewerbsmittel nichts einzuwenden, solange er sich innerhalb einer vernünftigen und gesunden kaufmännischen Preisrechnung bewegt. Das Gesetz beschränkt sich daher auf eine Bekämpfung der auf dem Gebiete des Rabattwesens entstandenen Auswüchse.

Die zwischen den verschiedenen Wirtschaftsstufen, also Fabrikant, Großhandel und Einzelhandel, üblich gewordenen Preisvereinbarungen werden von dem Gesetz nicht berührt. Es handelt sich also, wie wir noch einmal betonen möchten, lediglich um eine Regelung des Rabattes, der dem Verbraucher vom Einzelhändler gewährt wird.

Das Gesetz verbietet Sonderrabatte an Mitglieder von Verbänden oder Vereinen (Beamtenvereine, Offiziersvereine usw.). Ware, die aus irgendeinem Grunde im Preise herabgesetzt werden muß, um sie verkäuflich zu machen und um ein Überallern des Lagers zu verhüten, muß mit dem Preise ausgezeichnet werden, der gefordert wird. Das Anzeigen dieser herabgesetzten Preise im Schaufenster darf also nicht als Rabatt angezeigt werden.

Wie aus dem Wortlaut des Gesetzes schon hervorging, ist eine Gewährung eines Rabattes von 3% bei sofortiger Barzahlung

erlaubt. Eine weitere Steigerung des Rabattes wäre bei ehrlicher Kalkulation ohne Verminderung des Reingewinnes und meist ohne Verzehr des Betriebskapitals nicht möglich.

<sup>1)</sup> In der Nummer 50 der UHRMACHERKUNST vom 8. Dezember 1933 veröffentlichten wir den vollen Wortlaut des Rabattgesetzes. Die Schriftleitung.

Ein Mengennachlaß ist weiterhin zulässig, da eine Abnahme einer größeren Menge die Unkosten entsprechend verringert. Dies kommt wohl besonders für unsere Leser in Frage bei dem Verkauf von einer größeren Anzahl von Jubiläumshuhren.

Für den Mengennachlaß ist kein bestimmter Prozentsatz festgelegt, hierbei soll man sich an die Handelsüblichkeit halten. Eine Festsetzung ist auch deshalb nicht erfolgt, weil sich hierbei in verschiedenen Gewerbszweigen seit Jahren bei dem Hinzugeben von Waren als Rabatt ein fester Brauch eingebürgert hat. Gegenüber der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 ist endlich in dem neuen Gesetz eine Klarstellung des Begriffes Mengennachlaß erfolgt. Die Verordnung vom 9. März 1932 besagt im Anschluß an § 1 Abs. 2 Ziffer c: „Wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu errechnenden Menge gleicher Waren besteht.“ Hierbei war es unklar, ob die hinzugegebene Ware von derselben Art und Gattung sein mußte wie die verkaufte. Das neue Gesetz sagt im § 7 Abs. 2, daß der Mengennachlaß „in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge der verkauften Ware

bestehen“ muß. Es darf hiernach also nur dieselbe Ware und von derselben Ware nur die gleiche Qualität gegeben werden.

Nach der Begründung zum Gesetz über Preisnachlässe dürfte die Strafbestimmung im § 11 nicht ausreichend sein und unter Umständen Verstöße nicht schnell genug abstellen, daher sieht § 12 einen

### Unterlassungsanspruch

vor. Nach § 13 können die dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 entsprechenden Einigungsämter bei Streitigkeiten in diesen Fragen angerufen werden. (I/287)

## Verschiedenes

*Der Uhrmacher kann über die NS. HAGO. Mitglied der Deutschen Arbeitsfront werden — Beim Kauf darf nur mit Wahrheiten gearbeitet werden — Alte Besteckmuster werden mit Hilfe der Kollegen schneller als sonst verkauft — Kollege Maurice (München) ist einer der ältesten Mitkämpfer des Führers — Ein neuer praktischer und billiger Schraubenschlüssel verdient Beachtung*

### Das deutsche Handwerk in der Organisation der Deutschen Arbeitsfront

Der Reichsstand des deutschen Handwerks läßt folgende Notiz veröffentlichen:

Auf Grund des gemeinsamen Aufrufes des Reichsarbeitsministers, des Reichswirtschaftsministers, des Wirtschaftsbeauftragten des Führers und des Führers der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley vom 29. November 1933 hat jeder schaffende Deutsche der Arbeitsfront anzugehören. Es ist selbstverständliche Pflicht aller Angehörigen des deutschen Handwerks, diesem Aufruf umgehend Folge zu leisten. Zur Beseitigung aller Zweifel, die mit der Eingliederung der Angehörigen des Handwerksstandes in die Arbeitsfront vorhanden sind, erklären wir im Einverständnis mit der Führung der NS. HAGO. und des GHG., daß alle Angehörigen des Handwerks ihre Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront ausschließlich bei den Amtsstellen der NS. HAGO. und der GHG. anmelden. Das deutsche Handwerk wird durch eine besondere Säule im Gesamtverband des Handwerks, Handels und Gewerbes in der Deutschen Arbeitsfront vertreten. Sie nimmt alle Angehörigen des Handwerks als Mitglieder auf, um sie der Deutschen Arbeitsfront zuzuführen. Wir erwarten nunmehr, nachdem diese Klarstellung erfolgt ist, daß alle Angehörigen des deutschen Handwerks ihre Aufnahme in die „Säule Handwerk“ im Gesamtverband des Handwerks, Handels und Gewerbes (GHG.) der Deutschen Arbeitsfront vollziehen.

Durch diese Eingliederung des Handwerks in die Deutsche Arbeitsfront sind die Handwerkerbünde und Gewerbevereine überflüssig geworden. Bei der endgültigen Bereinigung der aus der liberalistisch-kapitalistischen Zeit vorhandenen Handwerksorganisationen ist es deshalb dringend erforderlich, daß in Zukunft die Angehörigen des handwerklichen Berufsstandes außer ihrer ständischen Organisation (Innung, Innungsausschüsse, Fachverbände, Handwerkskammern) nur noch die Mitgliedschaft in der Arbeitsfront erwerben. (VI 1/269)

Reichsstand des deutschen Handwerks  
Zeleny. Dr. Schild.

### Auch der Kunde darf nicht schwindeln

Schadensersatzpflicht bei falschen Angaben. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat unter den Aktenzeichen 171. C. 130/33

am 22. März d. J. ein Urteil gefällt, das von grundsätzlicher Bedeutung ist. Nach dem Urteil macht sich ein Kunde, der der Wahrheit zuwider behauptet, ein billigeres Konkurrenzangebot zu haben, des Betruges schuldig. Veranlassung zu diesem Urteil war ein Streitfall mit einer Speditionsfirma. Bei der Verhandlung des Kunden mit der Speditionsfirma über einen Möbeltransport behauptete der Kunde, daß er ein erheblich billigeres Konkurrenzangebot in Händen habe. Hinterher stellte sich dann heraus, daß diese Angabe unwahr war. Die Speditionsfirma verklagte den Kunden darauf auf Schadensersatz, und zwar auf die Differenz zwischen dem Preis ihres ursprünglichen Angebots und dem Preis, der dann tatsächlich dem Auftrag zugrunde gelegt wurde. Der Kunde wurde verurteilt. (VI 1/264)

### Schilder „Deutsches Geschäft“ verboten

Der Werberat der deutschen Wirtschaft teilt mit, daß die sogenannte SA.-Selbsthilfe, die bisher die Schilder mit der Inschrift „Deutsches Geschäft“ vertrieben hat, verboten worden sei. Es wird aus diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß Schilder mit dieser Inschrift nicht mehr vertrieben werden dürfen und keinerlei Bedeutung haben. (VI 1/280)

### Eine neue vereinfachte Doppel-Punzen-Nietmaschine

In der Beschreibung dieser Maschine, die in der UHRMACHERKUNST Nr. 50, S. 668, enthalten ist, muß es natürlich heißen: „Eine mitgelieferte Platte ermöglicht die Benutzung aller üblichen Ambosse der von derselben Firma (Lorch, Schmidt & Co., Frankfurt a. M.) gelieferten Triebnietmaschine.“

### Wie man schnell alte Besteckmuster beziehen kann

Diejenigen unserer Leser, welche Bestecke in Ihrem Geschäft führen, können ein Liedlein davon singen, wie schwer es ist, ein nachbestelltes älteres Besteckmuster schnell hereinzubekommen. Manchmal ist es unmöglich, das Besteckmuster nachzubekommen. Die pfälzischen Uhrmacher helfen sich wie folgt: Um eine Absatzmöglichkeit für alte Lagerbestände zu schaffen, senden die betreffenden Kollegen eine Liste ihrer am Lager befindlichen alten Bestecke an einen bestimmten Kollegen, der diese Listen sammelt. Sobald ein Kollege ein bestimmtes Besteck braucht, schreibt er an den betreffenden Kollegen, der ihm dann